

# ASI Performance Standard

Version 2

Dezember 2017

## Aluminium Stewardship Initiative (ASI)

Die ASI ist eine gemeinnützige Normungs- und Zertifizierungsorganisation für die Aluminium-Wertschöpfungskette.

Unsere **Vision** ist die Maximierung des Beitrags von Aluminium zu einer nachhaltigen Gesellschaft.

Unsere **Mission** ist die Würdigung und gemeinschaftliche Förderung einer verantwortungsvollen Produktion, Beschaffung und Verwendung von Aluminium.

Unsere **Werte** umfassen:

- Eine integrative Gestaltung unserer Arbeitsweise und Entscheidungsprozesse, indem wir die Einbeziehung von Vertretern aller relevanten Stakeholdergruppen fördern und ermöglichen.
- Förderung der Implementierung entlang der gesamten Bauxit-, Aluminiumoxid- und Aluminium-Wertschöpfungskette, vom Bergbau bis zum nachgeschalteten Anwender.
- Förderung von Materialverantwortung als gemeinsame Aufgabe im Lebenszyklus von Aluminium, von der Gewinnung und Produktion bis hin zur Verwendung und Wiederverwertung.

### Allgemeine Anfragen

Die ASI freut sich über Fragen und Feedback zu diesem Dokument.

E-Mail: [info@aluminium-stewardship.org](mailto:info@aluminium-stewardship.org)

Telefon: +61 3 9857 8008

Postanschrift: PO Box 4061, Balwyn East, VIC 3103, AUSTRALIA

Website: [www.aluminium-stewardship.org](http://www.aluminium-stewardship.org)

### Haftungsausschluss

*Dieses Dokument soll weder die Anforderungen der ASI-Satzung noch geltende nationale, regionale oder lokale Gesetze und Verordnungen oder andere Vorschriften in Bezug auf die hierin behandelten Themen ersetzen, verletzen oder anderweitig ändern. Dieses Dokument gibt lediglich allgemeine Leitlinien vor und sollte nicht als vollständige und verbindliche Darstellung des hier behandelten Gegenstands aufgefasst werden. Dokumente der ASI werden von Zeit zu Zeit aktualisiert und die auf der ASI-Website veröffentlichte Fassung ersetzt alle früheren Versionen.*

*Die offizielle Sprache der ASI ist Englisch. Die ASI beabsichtigt, Übersetzungen in mehreren Sprachen zu erstellen, die auf der ASI-Website veröffentlicht werden. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Sprachversionen ist die Fassung in der offiziellen Sprache maßgeblich.*

# ASI Performance Standard

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	4
A. Hintergrund .....	4
B. Zweck.....	4
C. Geltungsbereich .....	4
D. Status und Datum des Inkrafttretens .....	5
E. Standardentwicklung.....	5
F. Anwendung .....	6
G. Zertifizierung .....	7
H. Begleitdokumente .....	8
I. Überprüfung.....	8
J. Messung der Auswirkungen .....	8
K. Aufbau dieses Standards .....	8
<b>ASI Performance Standard</b> .....	11
<b>A. Governance (Abschnitte 1 - 4)</b> .....	11
1. Unternehmensintegrität .....	11
2. Richtlinien und Management.....	11
3. Transparenz.....	12
4. Materialverantwortung.....	12
<b>B. Umwelt (Abschnitte 5 - 8)</b> .....	13
5. Treibhausgasemissionen .....	13
6. Emissionen, Abwasser und Abfall.....	14
7. Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft.....	15
8. Biodiversität .....	15
<b>C. Soziales (Abschnitte 9 - 11)</b> .....	16
9. Menschenrechte .....	16
10. Arbeitsrechte.....	18
11. Arbeitsschutz.....	19

# Einleitung

## A. Hintergrund

Die Aluminium Stewardship Initiative (ASI) ist eine gemeinnützige Multi-Stakeholder-Organisation, die sich die Verwaltung eines Zertifizierungsprogramms für die *Aluminium*-Wertschöpfungskette zur Aufgabe gemacht hat, in dessen Rahmen Audits von unabhängigen Dritten durchgeführt werden. Im Mittelpunkt des ASI-Zertifizierungsprogramms steht die Erfüllung zwei freiwilliger Standards: der *ASI Performance Standard* und der *ASI Chain of Custody Standard*.

Der **ASI Performance Standard** (dieser Standard) legt Grundsätze und Kriterien für die drei Bereiche Umwelt, Soziales und Governance fest, um Nachhaltigkeitsprobleme in der *Aluminium*-Wertschöpfungskette anzugehen. *ASI-Mitglieder* der Klassen „*Produktion und Verarbeitung*“ und „*Industrielle Anwender*“ müssen innerhalb von zwei Jahren nach der Einführung des ASI-Zertifizierungsprogramms oder innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Eintritt in die *ASI*, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, mindestens eine Betriebsstätte nach dem *ASI Performance Standard* zertifizieren lassen.

Der *ASI Chain of Custody Standard* ergänzt den *ASI Performance Standard* und ist für *ASI-Mitglieder* freiwillig. Der *Chain of Custody Standard* enthält Anforderungen an den Aufbau einer *Überwachungskette* für *CoC-Material*, einschließlich *ASI-Aluminium*, das über die Wertschöpfungskette in verschiedenen nachgelagerten Sektoren hergestellt und verarbeitet wird. Weitere Informationen finden Sie unter [aluminium-stewardship.org](http://aluminium-stewardship.org)

## B. Zweck

Das ASI-Zertifizierungsprogramm soll Anreize für die Umsetzung des *ASI Performance Standard* schaffen und diese unterstützen, um eine unabhängige Bestätigung für die verantwortungsvolle Produktion, Beschaffung und Verwendung von *Aluminium* zu bieten.

Der *Performance Standard* soll verantwortungsvolle Lieferketten unterstützen, indem er:

- einen gemeinsamen Standard für die *Aluminium*-Wertschöpfungskette zur Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance bietet;
- Anforderungen festlegt, die von unabhängigen Stellen geprüft werden können, um einen objektiven Nachweis über die Erteilung der *ASI-Zertifizierung* zu erbringen;
- das Vertrauen von Verbrauchern und Stakeholdern in Aluminium stärkt und fördert; und
- als breiterer Bezugsrahmen für die Gründung und Verbesserung von Initiativen für die verantwortungsvolle Produktion, Beschaffung und Verwendung von Rohstoffen in Lieferketten von Metallen dient.

## C. Geltungsbereich

Der *ASI Performance Standard* legt Anforderungen an die Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance für *Betriebe* und *Betriebsstätten* fest, die in der Aluminium-Wertschöpfungskette tätig sind. Der *Standard* behandelt die folgenden Aspekte:

#### **Governance**

1. Unternehmensintegrität
2. Richtlinien und Management
3. Transparenz
4. Materialverantwortung

#### **Umwelt**

5. Treibhausgasemissionen
6. Emissionen, Abwasser und Abfall
7. Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft
8. Biodiversität

#### **Soziales**

9. Menschenrechte
10. Arbeitsrechte
11. Arbeitsschutz

In Version 1 (2014) des *ASI Performance Standard* wurden im Einzelnen die folgenden fünf maßgeblichen Nachhaltigkeitsauswirkungen in der Aluminium-Wertschöpfungskette ermittelt:

- Treibhausgasemissionen aus der Aluminiumoxidraffination und Aluminiumverhüttung;
- Bauxitrückstände, verbrauchte Tiegelauskleidungen (SPL) und Krätze aus der Aluminiumoxidraffination, dem Verhütten, Umschmelzen/Aufbereiten und Gießen von Aluminium;
- Biodiversitätsmanagement im Bauxitabbau;
- Rechte indigener Völker beim Bauxitabbau, bei der Aluminiumoxidraffination und Aluminiumverhüttung; und
- Materialverantwortung in Betrieben, die in der Halbzeugfertigung, der Materialumwandlung, der Umschmelzung/Aufbereitung von Aluminium und/oder der Herstellung oder dem Verkauf aluminiumhaltiger Konsumgüter/Handelswaren tätig sind.

Die Gleichstellung der Geschlechter wurde ebenfalls als Querschnittsthema ermittelt.

## **D. Status und Datum des Inkrafttretens**

Dies ist Version 2.0 des *ASI Performance Standard*, der am 12. Dezember 2017 vom ASI Standards Committee bestätigt und vom ASI Board als *ASI-Standard* verabschiedet wurde. Version 2.0 gilt ab dem Datum der Veröffentlichung und ist die für die *ASI-Zertifizierung* zu verwendende Version.

## **E. Standardentwicklung**

Der Ausarbeitung dieses *Standards* liegen formelle und transparente Multi-Stakeholder-Prozesse, also Verfahren zur Einbeziehung möglichst vieler Interessengruppen, zugrunde. Die *ASI* möchte ihren aufrichtigen Dank für die Zeit, das Fachwissen und die wertvollen Beiträge der vielen Personen und Organisationen zum Ausdruck bringen, die an diesem Standard mitgewirkt haben.

Version 1 des *Performance Standard* wurde 2014 von der ASI Standards Setting Group (SSG) unter der Koordination der International Union for Conservation of Nature (IUCN) mithilfe der Beiträge aus zwei öffentlichen Kommentierungsrunden entwickelt und im Dezember 2014 veröffentlicht.

Version 2 des *Performance Standard* wurde 2017 vom ASI Standards Committee als geringfügige Überarbeitung entwickelt und durch Beiträge aus einer öffentlichen Kommentierungsrunde sowie ein Pilotprogramm mit *ASI-Mitgliedern* ergänzt. Ziele dieser geringfügigen Überarbeitung waren die Eingliederung des *Performance Standard* in das zwischen 2015 und 2017 entwickelte, breiter angelegte ASI-Programm und die Klärung von Fragen, die bei der Erstellung des Leitfadens und in der Pilotphase aufgeworfen wurden. Die wichtigsten Änderungen des Standards von V1 auf V2 sind:

- Anpassung des Layouts an den ASI Style Guide
- Überarbeitete Einleitung
- Erweitertes Glossar und konsistente Verwendung der definierten Begriffe
- Umstrukturierung einiger Kriterien in Unterabschnitte zur Verbesserung der Prüfbarkeit
- Geringfügige Klarstellungen bei der Formulierung und Absicht einiger Kriterien
- Verweise auf die seit Veröffentlichung von V1 des *Standards* im Jahr 2014 entwickelten Begleitdokumente und unterstützenden Prozesse, einschließlich des Leitfadens für diesen *Standard*.

Die ASI ist bestrebt, Standards im Einklang mit dem *ISEAL Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards (ISEAL-Leitfaden zur Aufstellung von Sozial- und Umweltstandards)* (2014) zu entwickeln. Weitere Informationen über die Standardentwicklungsprozesse der ASI finden Sie unter:

<http://aluminium-stewardship.org/standard-setting-process/activities-and-plans/>

## F. Anwendung

*ASI-Mitglieder* der Klassen „*Produktion und Verarbeitung*“ und „*Industrielle Anwender*“ müssen innerhalb von zwei Jahren nach der Einführung des ASI-Zertifizierungsprogramms oder innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Eintritt in die ASI, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, zumindest einen Teil ihrer Tätigkeiten nach dem *ASI Performance Standard* zertifizieren lassen. Diese *Mitglieder* werden ferner ermutigt, sich um die *Zertifizierung* nach dem *Chain of Custody Standard* zu bemühen, um einen zusätzlichen Nutzen aus ihrer *Zertifizierung* nach dem *Performance Standard* zu ziehen.

Die Anwendbarkeit des *ASI Performance Standard* für *Betriebe*, die verschiedene Tätigkeiten in der Lieferkette ausüben, gestaltet sich wie folgt:

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Bauxitabbau											
Aluminiumoxidraffination											
Aluminiumverhüttung											
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium											
Gießereien											
Halbzeugfertigung											

Materialumwandlung (Produktion und Verarbeitung)											
Materialumwandlung (Industrielle Anwender)											
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen											

**Legende:**

Die grün unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Eine genauere Aufschlüsselung der Anwendbarkeit auf der Ebene der einzelnen Kriterien finden Sie in den Kapiteln des Leitfadens zum Performance Standard. Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs eines Betriebs finden Sie im ASI Assurance Manual.

Die Anwendung des Standards steht allen interessierten Anwendern offen, die ASI-Zertifizierung kann jedoch nur ASI-Mitgliedern oder Betrieben unter der Kontrolle eines ASI-Mitglieds gewährt werden, nachdem die Erfüllung des Standards durch ASI-akkreditierte Auditoren bestätigt wurde.

## G. Zertifizierung

Der ASI Performance Standard soll von ASI-akkreditierten Auditoren herangezogen werden, um für die Erteilung einer ASI-Zertifizierung zu überprüfen, ob ein Betrieb den Standard erfüllt.

Der Zertifizierungsumfang des Betriebs wird von dem Betrieb festgelegt, der die Zertifizierung anstrebt. Die Schritte für die ASI-Zertifizierung sind im ASI Assurance Manual dargelegt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Betrieb beantragt ein Zertifizierungsaudit durch einen ASI-akkreditierten Auditor und bereitet sich entsprechend darauf vor.
- Beim Zertifizierungsaudit stellt der Auditor fest, ob der Betrieb über dem Performance Standard entsprechende Systeme verfügt. Auf Abweichungen wird hingewiesen und der Betrieb wird angewiesen, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.
- Auf der Grundlage des Auditberichts kann die ASI eine Zertifizierung für bis zu 3 Jahre erteilen. Die ASI überprüft alle Auditberichte auf Vollständigkeit und Klarheit und fasst vor Erteilung der Zertifizierung gegebenenfalls bei den Auditoren nach.
- Innerhalb von 12 bis 18 Monaten führt der Auditor ein Überwachungsaudit des zertifizierten Betriebs durch, um festzustellen, ob die Systeme noch wirksam funktionieren. Beim Zertifizierungsaudit festgestellte geringfügige Nichtkonformitäten müssen vor dem Überwachungsaudit behoben werden.
- Nach Ablauf des 3-jährigen Zertifizierungszeitraums ist ein erneutes Zertifizierungsaudit zur Verlängerung der Zertifizierung gefolgt von einem Überwachungsaudit nach 12 bis 18 Monaten erforderlich.

## H. Begleitdokumente

Die folgenden Dokumente enthalten ergänzende Informationen, die bei der Umsetzung des Performance Standard helfen sollen:

- ASI Performance Standard – Leitfaden
- ASI Assurance Manual
- ASI Claims Guide

Die *ASI Assurance Platform* bietet *Mitgliedern* und *Auditoren* ein Portal, über das sie auf Dokumentation zugreifen können und den Zertifizierungsprozess vereinfachen können.

## I. Überprüfung

Die ASI verpflichtet sich, diesen Standard bis 2022, fünf Jahre nach der ersten Veröffentlichung, oder bei Bedarf auch früher, zu überprüfen. Vorschläge für Überarbeitungen oder Klarstellungen können von interessierten Parteien jederzeit eingereicht werden und die ASI wird diese zur Berücksichtigung beim nächsten Überprüfungsprozess dokumentieren. Die ASI wird die Zusammenarbeit mit Stakeholdern und Mitgliedern fortführen, um sicherzustellen, dass diese Standards relevant und umsetzbar bleiben.

## J. Messung der Auswirkungen

Das ASI Monitoring and Evaluation (M&E)-Programm soll die Auswirkungen der *ASI-Zertifizierung* bewerten. Auswirkungen sind langfristige Veränderungen in den Nachhaltigkeitsbereichen, auf die der *Standard* ausgerichtet ist, und von entscheidender Bedeutung, damit Standardprogramme nachvollzogen werden können und ihre Effektivität nachweisbar ist. Mit dem M&E-Programm der ASI sollen kurz- und mittelfristige Veränderungen gemessen werden, um herauszufinden, wie diese zu langfristigen Auswirkungen beitragen können und wie das Zertifizierungsprogramm der ASI verbessert werden kann.

Die ASI beabsichtigt, sich bei der Entwicklung und Umsetzung dieses Programms an den *ISEAL Code of Good Practice for Assessing the Impacts of Social and Environmental Standards* (*ISEAL-Leitfaden zur Bewertung der Auswirkungen von Sozial- und Umweltstandards*) (2014) zu halten. Im Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen ist die ASI an ihre Richtlinie zur Einhaltung kartellrechtlicher Bestimmungen und ihre Vertraulichkeitsrichtlinie gebunden. Diese Richtlinien stehen auf der ASI-Website unter <https://aluminium-stewardship.org/about-asi/legal-finance-policies/> zur Verfügung.

## K. Aufbau dieses Standards

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Der *ASI Performance Standard* umfasst 11 **Abschnitte**, die in 3 **Teile** (Governance, Umwelt und Soziales) gegliedert sind.
- *Kursiv gedruckter Text* beschreibt den **Grundsatz** für jeden Abschnitt, ist jedoch nicht normativ.
- Die prüfbaren **Kriterien** sind in jedem Abschnitt nummeriert (z. B. „1.1“).

- Alle gebräuchlichen Begriffe und Abkürzungen (z. B. „*Betrieb*“) in Kursivschrift sind im separaten **Glossar** definiert.

Die 3 Teile und 11 Abschnitte sind wie folgt gegliedert:



# ASI Performance Standard

## A. Governance (Abschnitte 1 - 4)

### 1. Unternehmensintegrität

*Grundsatz: Der Betrieb hat seine Geschäfte mit einem hohen Maß an Integrität und Konformität zu führen.*

- 1.1 **Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.** Der *Betrieb* hat Systeme zu unterhalten, die für die Einhaltung des geltenden Rechts sensibilisieren und diese gewährleisten.
- 1.2 **Korruptionsbekämpfung.** Der *Betrieb* hat *Korruption* in all ihren Formen, einschließlich *Bestechung* und *Erpressung*, im Einklang mit geltendem Recht und den geltenden internationalen Standards zu bekämpfen.
- 1.3 **Verhaltenskodex.** Der *Betrieb* hat einen *Verhaltenskodex* oder ein ähnliches Instrument einzuführen, einschließlich für die Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance geltender Grundsätze.

### 2. Richtlinien und Management

*Grundsatz: Der Betrieb verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verwaltung seiner Prozesse in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.*

- 2.1 **Richtlinien für Umwelt, Soziales und Governance.** Der *Betrieb* hat:
  - a. integrierte oder eigenständige *Richtlinien* im Einklang mit den in diesem *Standard* enthaltenen Praktiken für die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance einzuführen.
  - b. die *Richtlinien* von der Geschäftsleitung bewilligen, durch die Bereitstellung von *Ressourcen* unterstützen und regelmäßig überprüfen zu lassen.
  - c. die *Richtlinien* intern und ggf. extern zu vermitteln.
- 2.2 **Aufsicht.** Der *Betrieb* hat mindestens ein *Mitglied der Geschäftsleitung* zu benennen, dem die Gesamtverantwortung und Befugnis dafür übertragen wird, die Erfüllung der Anforderungen dieses *Standards* zu gewährleisten.
- 2.3 **Umwelt- und Sozialmanagementsysteme.** Der *Betrieb* verpflichtet sich zur Dokumentation und Einführung integrierter oder eigenständiger:
  - a. *Umweltmanagementsysteme*.
  - b. *Sozialmanagementsysteme*.
- 2.4 **Verantwortungsvolle Beschaffung.** Der *Betrieb* hat eine *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung einzuführen, die Aspekte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance abdeckt.
- 2.5 **Folgenabschätzungen.** Der *Betrieb* hat für neue Projekte oder bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Einrichtungen *Folgenabschätzungen* in den Bereichen Umwelt, Soziales, Kultur und Menschenrechte durchzuführen, einschließlich einer geschlechterbezogenen Analyse.

- 2.6 **Notfallplan.** Der *Betrieb* hat in Zusammenarbeit mit möglicherweise betroffenen Stakeholdergruppen, wie z. B. *Gemeinschaften*, *Arbeitnehmern* und ihren Vertretern sowie zuständigen Behörden, standortspezifische Notfallpläne zu entwickeln.
- 2.7 **Fusionen und Übernahmen.** Der *Betrieb* hat im Rahmen einer Prüfung der Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* bei Fusionen und Übernahmen Aspekte der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance zu prüfen.
- 2.8 **Schließung, Stilllegung und Veräußerung.** Der *Betrieb* hat im Rahmen des Planungsprozesses für eine Schließung, Stilllegung oder Veräußerung Aspekte der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance zu prüfen.

### 3. **Transparenz**

*Grundsatz: Der Betrieb hat im Einklang mit international anerkannten Berichterstattungsstandards Transparenz walten zu lassen.*

- 3.1 **Nachhaltigkeitsberichterstattung.** Der *Betrieb* hat seinen Governance-Ansatz und seine wesentlichen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu veröffentlichen.
- 3.2 **Verstöße und Verbindlichkeiten.** Der *Betrieb* hat Informationen über wesentliche Geldbußen, Urteile, Strafzahlungen und nicht monetäre Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen *geltendes Recht* zu veröffentlichen.
- 3.3 **Zahlungen an Regierungen.**
- Der *Betrieb* darf Zahlungen an Regierungen ausschließlich auf rechtlicher und/oder vertraglicher Grundlage leisten bzw. in seinem Namen veranlassen.
  - Im *Bauxitabbau* tätige *Betriebe* haben Zahlungen an Regierungen auf Basis bestehender Wirtschaftsprüfungssysteme zu veröffentlichen.
- 3.4 **Beschwerden, Klagen und Auskunftersuchen von Stakeholdern.** Der *Betrieb* hat zugängliche, transparente, nachvollziehbare sowie kultur- und geschlechtersensible *Beschwerdeverfahren* einzurichten, die geeignet sind, um auf Beschwerden, Klagen und Auskunftersuchen von Stakeholdern zu seiner Geschäftstätigkeit einzugehen.

### 4. **Materialverantwortung**

*Grundsatz: Der Betrieb verpflichtet sich, eine Lebenszyklusperspektive einzunehmen und die Ressourceneffizienz sowie die Sammlung und Wiederverwertung von Aluminium im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sowie entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu fördern.*

- 4.1 **Ökobilanz.**
- Der *Betrieb* hat die Lebenszyklusauswirkungen seiner wichtigsten Produktlinien, für die *Aluminium* in Betracht gezogen oder verwendet wird, zu bewerten.
  - Auf Anfrage des Kunden hat der *Betrieb* angemessene Informationen über die *Ökobilanz* seiner *Aluminium(-haltigen)* Produkte von der Wiege bis zum Werkstor (cradle to gate) zur Verfügung zu stellen.
  - Jegliche öffentliche Kommunikation über die *Ökobilanz* muss einen öffentlichen Zugang zu den Informationen der *Ökobilanz* und ihrer zugrundeliegenden Annahmen umfassen, einschließlich der Systemgrenzen.

- 4.2 **Produktgestaltung.** Ist der *Betrieb* in der *Halbzeugfertigung*, der *Materialumwandlung* und/oder der Herstellung bzw. dem Verkauf von aluminiumhaltigen Konsumgütern/Handelswaren tätig, hat er in den Gestaltungs- und Entwicklungsprozess für Produkte oder Komponenten klare Ziele zur Verbesserung der Nachhaltigkeit einzubeziehen, einschließlich der Umweltauswirkungen des Endprodukts über seinen gesamten Lebenszyklus.
- 4.3 **Schrott aus der Aluminiumverarbeitung.**
- Der *Betrieb* hat die Erzeugung von *Schrott aus der Aluminiumverarbeitung* bei seiner eigenen Tätigkeit zu minimieren und bei anfallendem Schrott eine Sammel-, Recycling- und/oder Wiederverwendungsquote von 100 % anzuvisieren.
  - Der *Betrieb* hat sich um die Trennung von Aluminiumlegierungen und -qualitäten für das Recycling zu bemühen.  
Diese Kriterien gelten nicht für den *Bauxitabbau* und die *Aluminiumoxidraffination*.
- 4.4 **Sammlung und Recycling von Produkten am Ende ihrer Lebensdauer.**
- Der *Betrieb* hat eine Recyclingstrategie einzuführen, die konkrete Zeitpläne, Tätigkeiten und Zielvorgaben umfasst.
  - Der *Betrieb* hat sich an lokalen, regionalen oder nationalen Sammel- und Recyclingsystemen zu beteiligen, um eine genaue Messung und die Erhöhung der Recyclingquoten seiner aluminiumhaltigen Produkte in den jeweiligen Märkten zu unterstützen.  
Diese Kriterien schließen aluminiumhaltige Produkte aus, wenn eine vergleichende *Ökobilanz* zeigt, dass die stoffliche Verwertung nicht die beste Option für die Umwelt ist.

## B. Umwelt (Abschnitte 5 - 8)

### 5. Treibhausgasemissionen

*Grundsatz: Der Betrieb erkennt das im UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen festgesetzte Endziel an und setzt sich für die Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) unter dem Gesichtspunkt des Lebenszyklus ein, um seine Auswirkungen auf das Weltklima zu minimieren.*

- 5.1 **Offenlegung von THG-Emissionen und Energieverbrauch.** Der *Betrieb* hat jährlich wesentliche THG-Emissionen und seine Energienutzung nach Quelle nachzuweisen und zu veröffentlichen.
- 5.2 **Reduzierung der THG-Emissionen.** Der *Betrieb* hat zeitgebundene Ziele zur Reduzierung der THG-Emissionen zu veröffentlichen und einen Plan für deren Umsetzung zu realisieren. Die Ziele müssen die wesentlichen Quellen *direkter* und *indirekter THG-Emissionen* betreffen.
- 5.3 **Aluminiumverhüttung.** Für in der *Aluminiumverhüttung* tätige *Betriebe* gilt:
- Sie haben nachzuweisen, dass sie das erforderliche *Managementsystem* sowie die nötigen Bewertungsverfahren und Betriebskontrollen zur Begrenzung der *direkten THG-Emissionen* eingeführt haben.
  - Bis und in 2020 produzierende Aluminiumhütten haben bis 2030 nachzuweisen, dass die unter *Scope 1* und *Scope 2* fallenden THG-Emissionen aus der Aluminiumproduktion unter einem Wert von 8 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äq. pro metrischer Tonne *Aluminium* liegen.

- c. Aluminiumhütten, die nach 2020 die Produktion aufnehmen, haben nachzuweisen, dass die unter *Scope 1* und *Scope 2* fallenden THG-Emissionen aus der Aluminiumproduktion unter einem Wert von 8 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äq. pro metrischer Tonne *Aluminium* liegen.

## 6. Emissionen, Abwasser und Abfall

*Grundsatz: Der Betrieb hat Emissionen und Abwässer zu minimieren, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt haben, und Abfälle entsprechend der Abfallhierarchie zu behandeln.*

- 6.1 **Emissionen in die Luft.** Der *Betrieb* hat *Emissionen in die Luft* mit negativen Auswirkungen für Mensch oder Umwelt zu quantifizieren und zu messen sowie Pläne zur Minimierung dieser nachteiligen Auswirkungen umzusetzen.
- 6.2 **Abwassereinleitungen in Gewässer.** Der *Betrieb* hat *Abwassereinleitungen* in Gewässer mit negativen Auswirkungen für Mensch oder Umwelt zu quantifizieren und zu messen sowie Pläne zur Minimierung dieser nachteiligen Auswirkungen umzusetzen.
- 6.3 **Bewertung von und Umgang mit *Freisetzungen und Leckagen*.**
  - a. Der *Betrieb* hat eine Bewertung der risikoreichsten Tätigkeitsbereiche durchzuführen, in denen *Freisetzungen und Leckagen* Luft, Wasser und/oder Boden kontaminieren können.
  - b. Nach Abschluss dieser Bewertung hat der *Betrieb* ein Risikomanagementsystem und einen Plan für die externe Kommunikation, Compliance-Kontrollen und Überwachungsprogramme zur Verhütung und Feststellung dieser *Freisetzungen und Leckagen* einzuführen.
- 6.4 **Meldung von *Freisetzungen*.**
  - a. Der *Betrieb* hat betroffene Parteien unmittelbar nach einem Zwischenfall über das Ausmaß, die Art und die potenziellen Auswirkungen einer erheblichen *Freisetzung* zu informieren.
  - b. Der *Betrieb* hat *Folgenabschätzungen der Freisetzungen* sowie ergriffene Abhilfemaßnahmen zu veröffentlichen und jährlich Bericht darüber zu erstatten.
- 6.5 **Abfallwirtschaft und Berichterstattung.**
  - a. Der *Betrieb* hat eine an der *Abfallhierarchie* ausgerichtete Abfallbewirtschaftungsstrategie anzuwenden.
  - b. Der *Betrieb* hat jährlich die Menge der vom Betrieb erzeugten *gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle* und die damit verbundenen Abfallentsorgungsmethoden zu veröffentlichen.
- 6.6 ***Rotschlamm*.** Ein in der *Aluminiumoxidraffination* tätiger *Betrieb* hat:
  - a. Lagerbereiche so zu gestalten, dass die Freisetzung von *Rotschlamm* und Sickerwasser in die Umwelt wirksam verhindert wird.
  - b. regelmäßige Überprüfungen und Kontrollen durchzuführen bzw. von Dritten durchführen zu lassen, um die Unversehrtheit des *Rotschlamm*lagers zu gewährleisten.
  - c. den Wasseraustritt aus dem *Rotschlamm*lager zu kontrollieren und neutralisieren, um Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.
  - d. keinen *Rotschlamm* in die Meeresumwelt oder Gewässer einzuleiten.
  - e. einen Zeitplan und eine Strategie für die Abschaffung von *Rotschlamm*deponien zugunsten moderner Technologien für die Lagerung oder Wiederverwendung des

*Rotschlamm*s aufzustellen. Einrichtungen zur *Aluminiumoxidraffination*, die ihren Betrieb nach 2020 aufnehmen, dürfen ausschließlich modernste Technologien für die Lagerung oder Wiederverwendung von *Rotschlamm* nutzen.

- f. den Lagerbereich für *Rotschlamm* nach der Schließung einer Einrichtung zur *Aluminiumoxidraffination* durch Sanierung in einen Zustand zu versetzen, in dem die Gefahr einer zukünftigen Umweltverschmutzung hinreichend verringert werden kann.
- 6.7 **Verbrauchte Tiegelauskleidungen.** Ein in der *Aluminiumverhüttung* tätiger *Betrieb* hat:
- verbrauchte Tiegelauskleidungen* so zu lagern und handzuhaben, dass die Freisetzung von *verbrauchten Tiegelauskleidungen* oder Sickerwasser in die Umwelt verhindert wird.
  - Prozesse für die Rückgewinnung und Wiederverwertung von Kohlenstoff und feuerfesten Materialien aus *verbrauchten Tiegelauskleidungen* zu optimieren.
  - unbehandelte *verbrauchte Tiegelauskleidungen* nicht an Orten zu deponieren, an denen die Gefahr schädlicher Umweltauswirkungen besteht.
  - mindestens jährlich alternative Optionen zur Deponierung behandelter *verbrauchter Tiegelauskleidungen* und/oder Lagerung *verbrauchter Tiegelauskleidungen* zu prüfen.
  - keinen *verbrauchten Tiegelauskleidungen* in die Meeresumwelt oder Gewässer einzuleiten.
- 6.8 **Krätze.** Ein *Betrieb*, der ein *Umschmelzwerk*/eine *Schmelzhütte* für *Aluminium* oder eine *Gießerei* betreibt, hat:
- die Rückgewinnung von *Aluminium* durch die Aufbereitung von *Krätze* und Krätzerückständen zu maximieren.
  - das Recycling aufbereiteter Krätzerückstände zu maximieren.
  - nachzuweisen, dass er regelmäßig alternative Optionen zur Deponierung von Krätzerückständen prüft.

## 7. Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft

*Grundsatz: Der Betrieb hat Wasser verantwortungsvoll zu entnehmen, zu nutzen und zu verwalten, um den schonenden Umgang mit Wasserressourcen zu unterstützen.*

- 7.1 **Wasserbewertung.** Der *Betrieb* hat:
- seine Wasserentnahme und -nutzung nach Art und Quelle zu ermitteln und zu erfassen.
  - wasserbezogene Risiken in den *Wassereinzugsgebieten* im *Einflussbereich des Betriebs* zu bewerten.
- 7.2 **Wasserwirtschaft.** Der *Betrieb* hat:
- Wasserwirtschaftspläne mit zeitgebundenen Zielen umzusetzen, die unter Kriterium 7.1 angegebene wesentliche Risiken betreffen.
  - die Wirksamkeit der Pläne zu überwachen.
- 7.3 **Offenlegung von Wasserverbrauch und Risiken.** Der *Betrieb* hat Bericht über seine Wasserentnahme und -nutzung zu erstatten und wesentliche wasserbezogene Risiken offenzulegen.

## 8. Biodiversität

*Grundsatz: Der Betrieb hat seine Auswirkungen auf die Artenvielfalt im Einklang mit der Minderungshierarchie zum Schutz von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten zu steuern.*

- 8.1 **Bewertung der Biodiversität.** Der *Betrieb* hat die Risiken und Wesentlichkeit der Auswirkungen der Landnutzung und der Tätigkeiten im *Einflussbereich* des *Betriebs* auf die Biodiversität zu bewerten.
- 8.2 **Biodiversitätsmanagement.**
- a. Der *Betrieb* hat einen *Biodiversitätsaktionsplan* mit zeitgebundenen Zielen zum Umgang mit den unter Kriterium 8.1 angegebenen wesentlichen Auswirkungen umzusetzen und dessen Wirksamkeit zu überwachen.
  - b. Der *Biodiversitätsaktionsplan* muss beratenden Charakter haben und gemäß der *Minderungshierarchie für Biodiversität* gestaltet sein.
  - c. Die erzielten Ergebnisse bei der Biodiversität sind den Stakeholdern mitzuteilen, öffentlich zugänglich zu machen und regelmäßig zu aktualisieren.
- 8.3 **Nicht heimische Arten.** Der *Betrieb* hat proaktiv die versehentliche oder vorsätzliche Einschleppung *nicht heimischer Arten* zu verhindern, die erhebliche negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben könnten.
- 8.4 **Verpflichtung zu „No-Go-Politik“ an Welterbestätten.** Ein in im *Bauxitabbau* tätiger *Betrieb* hat:
- a. keine neuen Bergwerke an *Welterbestätten* zu erschließen oder zu entwickeln.
  - b. alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass bestehende Tätigkeiten an *Welterbestätten* sowie bestehende und künftige Tätigkeiten in unmittelbarer Nähe von *Welterbestätten* nicht mit dem außergewöhnlichen universellen Wert, auf den ihre Aufnahme in die Liste der UNESCO-Welterbestätten zurückzuführen ist, unvereinbar sind und die Integrität dieser Stätten nicht gefährdet wird.
- 8.5 **Bergbausanierung.** Ein in im *Bauxitabbau* tätiger *Betrieb* hat:
- a. durch Bergbauarbeiten gestörte oder eingenommene Umgebungen unter Einsatz der besten verfügbaren Methoden zu sanieren, um Ergebnisse zu erzielen, die im Rahmen partizipativer Prozesse mit den wichtigsten Stakeholdern bei der Planung der Bergwerksschließung vereinbart wurden.
  - b. finanzielle Vorkehrungen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit angemessener Ressourcen zu treffen, um den Erfordernissen bei der Sanierung und Stilllegung von Bergwerken gerecht zu werden.

## C. Soziales (Abschnitte 9 - 11)

### 9. Menschenrechte

*Grundsatz: Der Betrieb hat von seinen Tätigkeiten betroffene individuelle und kollektive Menschenrechte zu achten und zu fördern. Der Betrieb hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkünften zu bewerten, zu verhindern und zu beheben.*

- 9.1 **Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht.** Der *Betrieb* hat *Menschenrechte* zu achten und sich entsprechend seiner Größe und Umstände an die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu halten, einschließlich folgender Mindestanforderungen:

- a. Ein Bekenntnis zur Achtung von *Menschenrechten*.
  - b. Ein Verfahren zur Erfüllung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht*, das darauf abzielt, die tatsächlichen und möglichen Auswirkungen auf *Menschenrechte* festzustellen, zu verhindern und zu mindern sowie seinen Umgang mit diesen Auswirkungen zu belegen.
  - c. Stellt der *Betrieb* fest, dass er negative Auswirkungen auf *Menschenrechte* verursacht oder zu solchen beigetragen hat, hat er durch legitime Prozesse für deren Behebung zu sorgen bzw. an der Behebung mitzuwirken.  
Sind *indigene Völker* betroffen, gilt ggf. FPIC (Kriterium 9.4).
- 9.2 **Frauenrechte.** Der *Betrieb* hat im Einklang mit internationalen Standards, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), *Richtlinien* und Prozesse einzuführen, die sicherstellen, dass die Rechte und Interessen von Frauen geachtet werden.
- 9.3 **Indigene Völker.** Der *Betrieb* hat im Einklang mit internationalen Standards, einschließlich des *IAO-Übereinkommens* Nr. 169 und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker, *Richtlinien* und Prozesse einzuführen, die sicherstellen, dass die Rechte und Interessen *indigener Völker* geachtet werden.  
Dieses Kriterium gilt, wenn *indigene Völker* oder ihr Land, ihre Territorien und Ressourcen betroffen sind.
- 9.4 **Freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior, and Informed Consent, FPIC).** Haben neue Projekte oder wesentliche Änderungen an bestehenden Projekten ggf. erhebliche Auswirkungen auf die *indigenen Völker*, die kulturell mit dem betroffenen Stück Land verbunden sind und dort leben, hat der *Betrieb* sich über ihre eigenen repräsentativen Einrichtungen mit den betroffenen *indigenen Völkern* nach Treu und Glauben zu beraten und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um vor der Genehmigung eines Projekts, das ihr Land oder ihre Territorien und andere Ressourcen betrifft, deren freie und informierte Zustimmung einzuholen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Gewinnung von Mineralen, Wasser oder sonstigen Ressourcen.  
Dieses Kriterium gilt, wenn *indigene Völker* oder ihr Land, ihre Territorien und Ressourcen betroffen sind.
- 9.5 **Kulturerbe und heilige Stätten.** Der *Betrieb* hat in Absprache mit betroffenen *Gemeinschaften* gemeinsam heilige oder Kulturerbestätten und Werte innerhalb des *Einflussbereichs des Betriebs* zu ermitteln und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen zu vermeiden oder zu beheben sowie das fortwährende Recht auf Zugang zu solchen Stätten oder Werten zu gewährleisten.  
Sind heilige oder Kulturerbestätten bzw. Werte *indigener Völker* betroffen, gilt Kriterium 9.4 zur FPIC.
- 9.6 **Umsiedlungen.**
- a. Bei der Projektkonzeption hat der *Betrieb* realisierbare Alternativen zur Vermeidung oder Minimierung einer physischen und/oder wirtschaftlichen Vertreibung zu berücksichtigen, wobei die ökologischen, sozialen und finanziellen Kosten und Vorteile unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf Arme und Schutzbedürftige, einschließlich Frauen, abzuwägen sind.
  - b. Ist eine physische Vertreibung unvermeidlich, hat der *Betrieb* in Absprache und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Parteien einen *Umsiedlungsplan* zu erstellen, der mindestens die geltenden Anforderungen des IFC Performance Standard 5 (Landerwerb und freiwillige Umsiedlung) abdeckt und unabhängig von der Zahl der betroffenen Personen *geltendem Recht* entspricht.  
Diese Kriterien gelten für Umsiedlungen, die seit dem Beitritt zur ASI oder aufgrund von Änderungen seit dem letzten *Audit* in Betracht gezogen werden oder stattfinden oder voraussichtlich während des *Zertifizierungszeitraums* erfolgen. Wenn *indigene Völker* betroffen sind, gilt auch Kriterium 9.4 zur FPIC.

- 9.7 **Lokale Gemeinschaften.**
- a. Der *Betrieb* hat die gesetzlichen Rechte sowie die Gewohnheitsrechte und Interessen lokaler *Gemeinschaften* an ihrem Land, ihren Lebensgrundlagen und ihrer Nutzung der natürlichen Ressourcen zu achten.
  - b. Der *Betrieb* hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um durch seine Tätigkeiten verursachte negative Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen lokaler *Gemeinschaften* zu verhindern bzw. auf diese einzugehen.
  - c. Der *Betrieb* hat zusammen mit den lokalen *Gemeinschaften* Möglichkeiten zur Achtung und Unterstützung ihrer Lebensgrundlagen zu prüfen.  
Diese Kriterien finden Anwendung, wenn die im Rahmen von Kriterium 9.1 durchgeführte Prüfung der Erfüllung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* ergibt, dass die lokalen *Gemeinschaften* betreffende Probleme bestehen.
- 9.8 **Konflikt- und Hochrisikogebiete.** Der *Betrieb* darf sich nicht an bewaffneten Konflikten oder Menschenrechtsverletzungen in *Konflikt- und Hochrisikogebieten* beteiligen.
- 9.9 **Sicherheitspraxis.** Der *Betrieb* hat bei seiner Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Sicherheitsdiensten die *Menschenrechte* im Einklang mit anerkannten Standards und bewährten Praktiken zu achten.

## 10. Arbeitsrechte

*Grundsatz: Der Betrieb hat im Einklang mit dem IAO-Kernübereinkommen und anderen einschlägigen IAO-Übereinkommen für menschenwürdige Arbeit zu sorgen, die Menschenrechte von Arbeitnehmern zu achten und sie mit Respekt und Würde zu behandeln.*

- 10.1 **Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen.**
- a. Der *Betrieb* hat im Einklang mit den *IAO-Übereinkommen C87 und C98* das Recht von *Arbeitnehmern* zu respektieren, sich frei zu *Gewerkschaften* zusammenschließen, eine Arbeitnehmervertretung zu ernennen und ohne Einmischung einem Betriebsrat beizutreten.
  - b. Der *Betrieb* hat das Recht von *Arbeitnehmern* auf Kollektivverhandlungen zu achten, sich in gutem Glauben an Kollektivverhandlungen zu beteiligen und sich an ggf. bestehende Kollektivverträge zu halten.
  - c. *Betriebe*, die in Ländern tätig sind, in denen *geltendes Recht* das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen eingeschränkt, haben alternative Formen der Vereinigung für Arbeitnehmer zu unterstützen, die nach geltendem Recht zulässig sind.
- 10.2 **Kinderarbeit.** Der *Betrieb* darf *Kinderarbeit* im Sinne der *IAO-Übereinkommen C138 und C182* weder nutzen noch unterstützen und hat sich an die einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zu halten:
- a. Ein erwerbsfähiges Mindestalter von 15 Jahren.
  - b. Keine Beteiligung an oder Unterstützung von gefährlicher *Kinderarbeit*.
  - c. Keine Beteiligung an oder Unterstützung von *schlimmsten Formen der Kinderarbeit*.
- 10.3 **Zwangsarbeit.** Der *Betrieb* darf sich am Einsatz von *Zwangsarbeit* im Sinne des *IAO-Übereinkommens C29*, des Protokolls P29 (2014) zu diesem Übereinkommen, und des Übereinkommens C105 weder beteiligen noch diesen unterstützen. Der *Betrieb* darf:

- a. sich weder direkt noch über Arbeitsvermittlungsagenturen am *Menschenhandel* beteiligen oder diesen unterstützen.
  - b. von *Arbeitnehmern* weder direkt noch über Arbeitsvermittlungsagenturen irgendeine Art von Anzahlung, Einstellungsgebühr oder Vorschuss für Arbeitsausrüstung verlangen.
  - c. von *Wanderarbeitnehmern* keine Kautionen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
  - d. *Arbeitnehmer* nicht in *Schuldknechtschaft* halten oder sie zur Abarbeitung von Schulden zwingen.
  - e. die Bewegungsfreiheit von *Arbeitnehmern* am Arbeitsplatz oder in Unterkünften vor Ort nicht unzumutbar einschränken.
  - f. keine Originale von Ausweispapieren, Arbeitserlaubnissen, Reisedokumenten oder Ausbildungszeugnissen von *Arbeitnehmer* einbehalten.
  - g. *Arbeitnehmern* nicht die Freiheit verwehren, ihr Beschäftigungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist ohne Vertragsstrafe zu beenden.
- 10.4 **Nichtdiskriminierung.** Der *Betrieb* hat im Einklang mit den *IAO-Übereinkommen* C100 und C111 die Chancengleichheit zu gewährleisten und darf sich nicht an *Diskriminierung* bei der Einstellung, Entlohnung, Beförderung, Weiterbildung oder Entlassung eines *Arbeitnehmers* aufgrund von Geschlecht, Rasse, nationaler oder sozialer Herkunft, Religion, Behinderung, politischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Familienstand, familiären Verpflichtungen, Alter oder eines anderen Umstands, der zu *Diskriminierung* führen könnte, beteiligen bzw. diese unterstützen.
- 10.5 **Kommunikation und Dialog.** Der *Betrieb* hat dafür zu sorgen, dass eine offene Kommunikation und der direkte Austausch mit *Arbeitnehmern* und deren Vertretern bezüglich der Arbeitsbedingungen und der Lösung von Problemen am Arbeitsplatz sowie Vergütungsfragen ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung möglich ist.
- 10.6 **Disziplinarmaßnahmen.** Der *Betrieb* darf sich nicht an körperlicher Züchtigung, psychischer oder körperlicher Nötigung, Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, oder Beschimpfungen von *Arbeitnehmern* beteiligen und dies auch nicht tolerieren.
- 10.7 **Vergütung.** Der *Betrieb* hat:
- a. die Rechte von *Arbeitnehmern* auf existenzsichernde Löhne zu achten und sicherzustellen, dass die für eine normale Arbeitswoche gezahlten Löhne stets mindestens einem gesetzlichen oder branchenspezifischen Mindeststandard entsprechen und ausreichend sein müssen, um die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer zu decken und ein verfügbares Einkommen darzustellen.
  - b. Lohnzahlungen rechtzeitig in Form gesetzlicher Zahlungsmittel zu leisten und vollständig zu dokumentieren.
- 10.8 **Arbeitszeit.** Der *Betrieb* hat sich an *geltendes Recht* und Branchenstandards zu *Arbeitszeit* (einschließlich *Überstunden*), Feiertagen und bezahltem Urlaub zu halten.

## 11. Arbeitsschutz

*Grundsatz: Der Betrieb hat für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer und Auftragnehmer zu sorgen.*

- 11.1 **Arbeitsschutzrichtlinie.** Der *Betrieb* hat:
- a. eine *Arbeitsschutzrichtlinie* einzuführen, zu vermitteln und regelmäßig zu überprüfen, die von der Geschäftsleitung bewilligt wurde und durch die Bereitstellung von Ressourcen unterstützt wird.
  - b. auf alle *Arbeitnehmer* und *Besucher* in einem Bereich oder auf alle Tätigkeiten unter der Kontrolle des *Betriebs* anzuwenden.
  - c. eine Verpflichtung zur Einhaltung des *geltenden Rechts* zum Arbeitsschutz, der internationalen Standards und der *IAO-Übereinkommen* zum Arbeitsschutz, gegebenenfalls einschließlich der *IAO-Übereinkommen* 155 und 176, in die *Richtlinie* aufzunehmen.
  - d. in die *Richtlinie* aufzunehmen, dass *Arbeitnehmer* das Recht haben, die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefahren und zugehörige Sicherheitspraktiken zu verstehen, und berechtigt sind, unsichere Arbeiten abzulehnen oder einzustellen.
- 11.2 **Arbeitsschutzmanagementsystem.** Der *Betrieb* hat ein dokumentiertes *Arbeitsschutzmanagementsystem* zu führen, das geltenden nationalen und internationalen Standards entspricht.
- 11.3 **Arbeitnehmerbeteiligung am Arbeitsschutz.** Der *Betrieb* hat *Arbeitnehmern* eine Einrichtung, z. B. einen gemeinschaftlichen Ausschuss für Arbeitsschutz, zur Verfügung zu stellen, über die sie zusammen mit der Geschäftsleitung Probleme beim *Arbeitsschutz* besprechen und lösen können.
- 11.4 **Arbeitsschutzleistung.** Der *Betrieb* hat seine Arbeitsschutzleistung unter Anwendung von Früh- und Spätindikatoren zu bewerten, diese mit gleichgestellten *Betrieben* und bewährten Praktiken, sofern vorhanden, zu vergleichen und deren kontinuierliche Verbesserung anzustreben.

6021-2

**asi**  Aluminium  
Stewardship  
Initiative

**Aluminium Stewardship Initiative Ltd**

(ACN 606 661 125)

[www.aluminium-stewardship.org](http://www.aluminium-stewardship.org)

[info@aluminium-stewardship.org](mailto:info@aluminium-stewardship.org)